



# Niedersächsisches Justizministerium

– Landesjustizprüfungsamt –

**VA - Klausur**

**am 12. Juli 2024**

**VA-III/24 = ÖR 1 am 2. Januar 2026**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **16 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

## Händel &amp; Partner Rechtsanwälte

RAe Händel & Partner, Hansastraße 27, 30890 Barsinghausen**Christian Händel**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Hansastraße 27

30890 Barsinghausen

Telefon: 05105/24375-0

Telefax: 05105/24375-10

E-Mail: [kanzlei@haendel-rae.de](mailto:kanzlei@haendel-rae.de)

Barsinghausen, den 12.07.2024

**Neues Mandat****Aktenvermerk (Az.: 2024/167/23)**

Nach Anmeldung erschien der neue Mandant, Herr Burghard Scherer, unterzeichnete eine entsprechende Vollmacht, überreichte einige Unterlagen und schilderte Folgendes:

„Ich bitte Sie um Hilfe! Ich bin seit dem 01.11.2021 Bürgermeister der Stadt Bad Nenndorf und es steht – im wahrsten Sinne des Wortes – mein Leben auf dem Spiel! Ich brauche daher dringend eine Schusswaffe, um mich verteidigen zu können. Die Situation setzt mir richtig zu und ich bin nicht mehr in der Lage, mich rechtlich alleine damit auseinanderzusetzen. Ich schlafe kaum noch und möchte mich nicht alleine draußen aufhalten. Ich bin deswegen auch mit meiner Familie aus der Kirchstraße ausgezogen. Meine neue Adresse halte ich geheim. Ich habe sie deshalb auch nicht bei meiner Klage angegeben. Das muss das Gericht verstehen! Wenn mir was mitzuteilen ist, dann sollen die Briefe an meine dienstliche Anschrift – die ich angegeben habe – gehen oder halt zu Ihnen. Sie sind doch jetzt mein Anwalt. Warum das Gericht mir geschrieben hat, ich soll meine aktuelle Adresse mitteilen, kann ich nicht nachvollziehen.

Die Sache macht mir mein Leben und die Ausübung meines Postens als Bürgermeister nahezu unmöglich; die Presseberichterstattung macht es auch nicht besser! Ich sehe das alles anders als der Landkreis. Soweit die Behörde meint, die Anforderungen des § 19 WaffG seien auf mich übertragbar, stimme ich dem nicht zu. Ich meine, es reicht aus, dass ich wegen der von mir wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben erheblich gefährdet bin, so klar steht es im Gesetz. Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass Mandatsträger aufgrund ihrer Tätigkeit stärker gefährdet sind als die Allgemeinheit. Ich gehöre damit zum privilegierten Personenkreis. Die übrigen Anforderungen des § 19 WaffG sind insofern egal. Selbst wenn, bin ich natürlich mehr als die Allgemeinheit gefährdet, weil ich eben hauptamtlicher Bürgermeister bin und damit in der Öffentlichkeit stehe. Das hebt mich doch schon klar ab. In Bad Nenndorf leben knapp 11.000 Menschen; man kennt mich. Immer wieder ist über mich in der Lokal- und selbst in der überregionalen Presse berichtet worden. Sie haben doch bestimmt davon gehört, was vor ein paar Jahren in Kassel passiert ist? Der damalige Regierungspräsident wurde von einem Rechtsextremisten vor seiner Tür umgebracht. Einfach schrecklich! Ich

will nicht auch so enden! Ich meine ja, das alles hätte ohnehin schon gereicht, um mir den Kauf und das Führen einer Waffe nebst Munition zu erlauben.

Aber nicht nur das. Schauen Sie mal, was ich schon alles erleiden musste! Wie kann man das nicht als Gefährdung ansehen? Wiederholt wurde ich durch Herrn Gallo bedroht. Er stört meine Amtsausübung und beleidigt mich. Ich bin ihm offensichtlich ein Dorn im Auge und er hat mir gedroht, mich umzubringen! Wenn ich warte, bis er die Drohungen in die Tat umsetzt, tja, dann bin ich vielleicht nicht mehr hier. Ich gebe zu, es gab ein kleines Aufatmen bei mir, als Herr Gallo Anfang des Jahres inhaftiert wurde. Jetzt ist er aber wieder auf freiem Fuß und ich bin ihm und seinem Handeln ohne Verteidigungsmechanismen ausgesetzt. Das hat doch offensichtlich auch das Gericht erkannt. Deshalb haben die doch mein Verfahren auf die Kammer rückübertragen. Die Richter sehen doch auch, dass es grundsätzliche Bedeutung hat! Außerdem werde ich auch von Herrn Fricke bedroht. Ich weiß mir selbst nicht mehr zu helfen.

Ich bitte Sie, sich der Sache anzunehmen, die Rechtslage in einem Gutachten umfassend zu prüfen und mir das weitere Vorgehen anzuraten. Wenn die Klage Erfolgsaussicht hat, bitte ich, alle erforderlichen weiteren Prozessschritte einzuleiten und einen etwaigen Schriftsatz an das Gericht zu verfassen. Anderenfalls bitte ich Sie, mir in einem Schreiben zu erläutern, warum die Sache keine Aussicht auf Erfolg hat. Ich habe alle erforderlichen Unterlagen mitgebracht. Bitte prüfen Sie in jedem Fall, ob angesichts des Schreibens des Gerichts vom 07.06.2024 ein Antrag auf Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache Aussicht auf Erfolg hätte, wenn das Verwaltungsgericht selbst die Berufung nicht in einem Urteil zulässt. Der Zulassungsgrund dürfte doch vorliegen, oder?“

Auf Nachfrage: „Ja, ich kann Ihnen explizit ein Vorkommnis schildern, das seit der Freilassung des Herrn Gallo meine Ängste zusätzlich schürt. Vor etwa sechs Wochen – also nur zwei Tage nach dessen Haftentlassung – ist auf die Motorhaube meines privaten Pkw, den ich auf dem Bürgermeisterparkplatz vor dem Rathaus abgestellt hatte, ein Plastikbeutel mit Hundekot abgelegt worden und die gesamte Windschutzscheibe mit Hundekot eingerieben worden. Ich weiß vom Hörensagen, dass Herr Gallo schon öfter bei so etwas beobachtet worden ist. Es war ekelhaft und hat so gestunken, dass ich beim Reinigen einen starken Brechreiz bekommen habe. Das von mir eingeleitete Ermittlungsverfahren ist zwar mittlerweile eingestellt worden; in dem Schreiben der Staatsanwaltschaft hat diese aber selbst ausgeführt, dass durchaus Indizien auf Herrn Gallo als Täter hindeuten, jedoch die Beweislage nicht für eine Anklageerhebung ausreiche. Meine Anschuldigungen sind – wie meine Angst – also überhaupt nicht „aus der Luft gegriffen“, wie die Polizei in ihrer neusten Gefährdungseinschätzung behauptet!“

Auf Nachfrage: Meine Adresse soll auch weiterhin – trotz des Hinweises des Gerichts – nicht genannt werden.

*Händel* (Rechtsanwalt)

---

Burghard Scherer

- Private Adresse aus Geheimhaltungsgründen nicht genannt -

Dienstanschrift: Poststraße 4,  
31542 Bad Nenndorf

An das  
Verwaltungsgericht Hannover  
Leonhardtstraße 15  
30175 Hannover

Bad Nenndorf, den 19.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich fristwährend **Klage** gegen den Bescheid des Landkreises Schaumburg vom 10.04.2024 und beantrage den Bescheid des Beklagten (Az.: Waff/123/24) aufzuheben.

Eine Begründung erfolgt innerhalb der vom Gericht zu bestimmenden Frist.

*Burghard Scherer*

Bürgermeister der Stadt Bad Nenndorf

(4 Anlagen)

**Hinweis des LJPA:** Die Klageschrift ist am 19.04.2024 beim Verwaltungsgericht Hannover eingegangen. Mit Schreiben vom 24.04.2024 bestätigte das Gericht den Eingang der Klage und hörte die Beteiligten (den Kläger unter seiner Dienstanschrift) dazu an, ob Bedenken gegen die Übertragung auf die Einzelrichterin bestehen. Hierzu äußerten sich die Beteiligten nicht.

## Anlage 1

Landkreis Schaumburg - Postfach 1234 – 31655 Stadthagen

Herrn Bürgermeister  
Burghard Scherer  
Kirchstraße 12  
31542 Bad Nenndorf



Landkreis  
Schaumburg

**Landkreis Schaumburg**  
Ordnungsamt  
Jahnstraße 20  
31655 Stadthagen  
Raum 24  
Frau Witte  
Tel: 05721/7030-255  
Fax: 05721/7030-257  
**Unser Zeichen: Waff/123/24**

**Stadthagen, 10.04.2024**

### **Ablehnung Ihres Antrags auf Erteilung einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer Waffe nebst Munition sowie zum Führen dieser Waffe**

Sehr geehrter Herr Scherer,

Sie haben hier am 04.10.2023 einen Antrag auf die Erteilung einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer Waffe nebst Munition sowie zum Führen dieser Waffe beantragt. Diesen Antrag lehne ich gem. § [...] WaffG i. V. m. § [...] WaffG ab.

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der Rechtsgrundlagen [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

#### Begründung:

Mit Formantrag vom 04.10.2023 beantragten Sie hier die Erteilung einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer Waffe nebst Munition sowie zum Führen dieser Waffe nach dem Waffengesetz. Als Begründung gaben Sie an, Sie seien als hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Bad Nenndorf als besonders bedrohte Person anzusehen und daher zum Schutz Ihrer körperlichen Unversehrtheit durch Angriffe auf Leib und Leben auf den Besitz und das Führen einer Waffe außerhalb des Dienstes in der Öffentlichkeit angewiesen. Hierzu fügten Sie einen Artikel aus „Zeit-Online“ vom 08.01.2019 „Wenn Politiker zum Opfer von Gewalt werden“ sowie der Süddeutschen Zeitung vom 21.06.2019 „Nicht der Angst erliegen“ sowie einen Drohbrief und Strafanzeigen bei. Ich hörte Sie mit Schreiben vom 05.03.2024 an.

Nach § [...] WaffG i. V. m. § [...] WaffG wird Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind, an Stelle einer Waffenbesitzkarte, eines Waffenscheins oder einer Ausnahmegewilligung nach § 42 Abs. 2 WaffG eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition sowie eine Bescheinigung zum Führen dieser Waffen erteilt. Bei der Vorschrift § [...] WaffG handelt es sich um eine Spezialvorschrift gegenüber §§ 10 und

19 WaffG. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 4 WaffG müssen jedoch gleichwohl erfüllt sein. Obwohl die übrigen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, mangelt es in Ihrem Fall an dem nach § 4 Abs. 1 Ziffer 4 WaffG erforderlichen Nachweis eines besonderen Bedürfnisses.

Bei der Frage des Bedürfnisses, ob jemand, der hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, im Rahmen seiner Tätigkeit erheblich gefährdet ist, ist entsprechend der Grundsätze zu § 19 WaffG zu verfahren, wobei eine Gefährdung zumindest zum Teil auf der andauernden hoheitlichen Tätigkeit beruhen muss.

Ein besonderes Bedürfnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe und der dafür bestimmten Munition wird nach § 19 Abs. 1 WaffG bei demjenigen anerkannt, der glaubhaft macht, wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet zu sein und dass der Erwerb der Schusswaffe und der Munition geeignet und erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern. Ein Bedürfnis zum Führen einer Schusswaffe wird anerkannt, wenn glaubhaft gemacht ist, dass diese Voraussetzungen auch außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums vorliegen (Abs. 2).

Die von Ihnen zum Nachweis beigebrachten Dokumente sind nicht in der Lage, ein waffenrechtliches Bedürfnis zu begründen. Um eine objektive Einschätzung zu Ihrem Gefährdungsgrad zu erlangen, wurde von mir eine Stellungnahme der Polizeidirektion Göttingen angefordert. Die Stellungnahme kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass weder eine abstrakte, noch eine konkrete Gefährdung Ihrer Person vorliegt. [...]

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Unterlagen und Erkenntnisse haben Sie nicht glaubhaft gemacht, dass Sie durch die Tätigkeit als hauptberuflicher Bürgermeister einer Kleinstadt wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet sind und dass der Erwerb einer Schusswaffe nebst Munition geeignet und erforderlich wäre, diese Gefährdung zu mindern. Daher besteht auch kein Bedürfnis zum Führen dieser Schusswaffe. [...]

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der Einzelheiten der Begründung [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Witte

**Hinweis des LJPA:** Dem am 15.04.2024 bekanntgegebenen Bescheid war eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

## Anlage 2



Polizeidirektion Göttingen – Postfach 1016 – 37081 Göttingen

An den  
Landkreis Schaumburg  
Ordnungsamt  
z. Hd. Frau Witte

### Polizeidirektion Göttingen

Groner Landstraße 51

37081 Göttingen

Bearbeiter: PHK Tengemann

Telefon: (0551) 939-00

Telefax: (0551) 939 12 12

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Waff/123/24, 03.11.2023

Durchwahl (0551) 939-  
341

Göttingen, 05.12.2023

### **Beantragte waffenrechtliche Erlaubnis, Bürgermeister der Stadt Bad Nenndorf, Herr Burghard Scherer: Einschätzung der Gefährdungslage der Polizeidirektion Göttingen**

Sehr geehrte Frau Witte,

es ist festzustellen, dass Amts- und Mandatsträger grundsätzlich einer abstrakten Gefährdung gegenüberstehen, weil ihre Aufgabenwahrnehmung einer gewissen Öffentlichkeitswirksamkeit unterliegt. Es trifft insofern zu, dass immer wieder Amts- und Mandatsträger Opfer von Bedrohungen oder Beleidigungen werden. Sofern sich die Betroffenen an die Polizei wenden, werden die entsprechenden gefahrenabwendenden Maßnahmen vorbereitet und durchgeführt. So auch im vorliegenden Fall. Die abstrakte Gefährdung als Amts- oder Mandatsträger begründet jedoch keine konkreten Gefährdungsmomente, obwohl zuzugestehen ist, dass das subjektive Sicherheitsgefühl der Betroffenen leiden kann.

Die genannten Sachverhalte begründen keine gefahrerhöhenden Momente, die das Bedürfnis nach einer Waffe rechtfertigen könnten.

Sachverhalt Gallo: Am 20.09.2023 ist Herr Scherer in einem Supermarkt von Herrn Gallo mit den Worten „Heil Hitler, Herr Bürgermeister“ angesprochen worden. Herr Gallo gilt als polizeibekannt. Es liegen Erkenntnisse dahingehend vor, dass Herr Gallo seit längerer Zeit in der Ortschaft Bad Nenndorf Straftaten, auch politisch motivierte Taten, begeht und regelmäßig die Öffentliche Sicherheit und Ordnung durch aggressives Verhalten, politisch rechtsorientierte Äußerungen und Parolen sowie Belästigungen im sozial unüblichen Rahmen begeht. Nach dem angezeigten Vorfall im Supermarkt wurde Herr Gallo zwecks Gefährderansprache von Polizeibeamten der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg aufgesucht. Die Maßnahme wurde jedoch durch die Polizisten zum Zwecke der Eigensicherung abgebrochen, weil Herr Gallo einen gegenüber den Polizisten aggressiv auftretenden Hund scheinbar nicht hinreichend kontrollieren konnte. Unmittelbar nach der versuchten Gefährderansprache wurde Herr Scherer via Email (dienstlich) bedroht. Wörtlich: „Sieh zu, dass Du Deine Blauhelme zurückpfeifst, die haben nix bei mir zu

suchen. Sonst wirst Du schon sehen, was Du davon hast“! Untermalt war die Nachricht mit einem Totenkopfsymbol. Bei der daraufhin durchgeführten Durchsuchung der Wohnräume des Herrn Gallo, welche dieser verbal ausfallend begleitete, wurden gefährliche Gegenstände sowie eine Schusswaffe vorgefunden und sichergestellt. Es handelte sich bei den sichergestellten Objekten um erlaubnisfreie Hieb- und Stoßwaffen, eine mit Platzpatronen geladene erlaubnisfreie Schreckschusspistole sowie eine erlaubnispflichtige Waffe, genauer ein Repetiergewehr der Marke Blaser, Kaliber .30-06, welches – freiliegend auf dem Treppengebälk – vorgefunden wurde. Herr Gallo gab an, sämtliche Gegenstände gehörten seiner Mutter. Diese besitze eine entsprechende Waffenbesitzkarte (was sich als zutreffend herausstellte). Aufgrund der freien Zugänglichkeit für die weiteren Familienmitglieder im Haus – darunter auch für Herrn Gallo – wurde gegen die Mutter ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Verfahren gegen Herrn Gallo wegen Beleidigung und Bedrohung wurden mittlerweile beendet und sind eingestellt worden.

Darüber hinaus wird Herrn Gallo vorgeworfen, am 02.09.2023 eine Trauung im Garten der Gemeinde Bad Nenndorf durch Mäharbeiten gestört zu haben. Das Grundstück des Herrn Gallo grenzt direkt an das der Gemeinde. Am Tag wurde eine Trauung durch Herrn Scherer als Vertretung des Standesbeamten durchgeführt. Nach Ansprache durch Herrn Scherer, die Mäharbeiten auf dessen Grundstück während der Trauung zu unterlassen, wurden diese durch Herrn Gallo zunächst eingestellt. Als Herr Gallo kurze Zeit später aber wieder mit dem Mähen begann, entwickelte sich ein Streitgespräch, bei dem Herr Gallo dem Bürgermeister drohte, ihm „den Schädel einzuschlagen“. Nach Aussage des Herrn Scherer wurde diese Tat zusätzlich mit einem Vorschlaghammer angedroht. Anwesende Zeugen konnten diesen Teil der Bedrohung nicht bestätigen. Zu einer Tatausführung wurde nicht angesetzt und eine tatsächliche Ausführung ist auch nicht zu erwarten. Das Verfahren liegt der Staatsanwaltschaft vor.

Sachverhalt Fricke: Herr Fricke hegt allgemein Groll gegen den Bürgermeister aufgrund einer seitens der Gemeinde durchgeführten Sozialbestattung seiner Mutter. Herr Fricke konnte an der Beisetzung nicht teilnehmen, weil er für die Gemeinde seinerzeit nicht erreichbar war. Seitdem beleidigte und bedrohte Herr Fricke Herrn Scherer, dergestalt, dass er ein amtliches Schreiben mit Todesdrohungen versehen an den Bürgermeister zurücksandte. In dem Drohschreiben vom 24.08.2023 schrieb Herr Fricke u. a., „Ich will, dass der Bürgermeister Scherer stirbt!!! Ich stech` den am 1. September 2023 ab - Tod.“ Zur angedrohten Tatzeit wurde Herr Scherer durch Polizeikräfte aufgesucht. Es erschienen jedoch keine verdächtigen Personen in der Nähe. Bei einer anschließenden Gefährderansprache bei Herrn Fricke erklärte dieser wiederum, er habe „viel gesoffen“ und sei „traurig wegen seiner Mutter“ gewesen und habe nunmehr von der Gemeinde noch einen Brief erhalten, dass er die Kosten der Beerdigung übernehmen solle. Im Ergebnis geht aus polizeilicher Sicht keine konkrete Gefährdung des Herrn Scherer von den genannten Personen Gallo und Fricke aus. Die Notwendigkeit des Führens einer Schusswaffe zur persönlichen Verteidigung des Herrn Scherer wird von hier aus nicht gesehen. Der Einsatz einer Schusswaffe ist nach polizeilicher Bewertung der aufgeführten Straftaten zur Abwehr möglicher zukünftiger Straftaten zum Nachteil des Herrn Scherer zudem nicht geeignet oder verhältnismäßig.

Im Auftrage

Tengelmann, PHK



## Anlage 3

 Menü
ZEIT  ONLINE

Abo testen



Hintergrund

## Wenn Politiker zum Opfer von Gewalt werden

8. Januar 2019, 15:03 Uhr / Quelle: dpa / 

ZEIT ONLINE hat diese Meldung redaktionell nicht bearbeitet. Sie wurde automatisch von der Deutschen Presse-Agentur (dpa) übernommen.

Bremen (dpa) - Mal sind es politische Motive, mal sind die Angreifer geistig verwirrt. Wenn Politiker zum Opfer von Gewalt werden:

ANDREAS HOLLSTEIN (CDU): Der für seine liberale Flüchtlingspolitik bekannte Bürgermeister von Altena (NRW) wird bei einem Messerangriff 2017 leicht verletzt.

HENRIETTE REKER (parteilos): Kurz vor der Wahl zur Kölner Oberbürgermeisterin rammt ihr ein Rechtsradikaler 2015 ein Messer in den Hals. Reker überlebt.

ROGER KUSCH (CDU): Eine geistig verwirrte Frau verletzt den Hamburger Justizsenator im Wahlkampf 2004 mit einem Messer.

HANS-CHRISTIAN STRÖBELE (GRÜNE): Zwei Tage vor der Bundestagswahl 2002 schlägt ein Rechtsextremist dem Bundestagsabgeordneten an einem Berliner Wahlstand einen Stock auf den Kopf.

ANGELIKA BEER (damals GRÜNE): Ein Unbekannter verletzt die Parlamentarierin in Berlin 2000 mit einem Messer. Sie hatte zuvor Morddrohungen erhalten.

JOSCHKA FISCHER (GRÜNE): Auf einem grünen Sonderparteitag in Bielefeld wird der Außenminister 1999 mit einem Farbbeutel beworfen - aus Protest gegen den von ihm mitgetragenen Nato-Einsatz im Kosovo. Er erleidet einen Trommelfellriss.

WALTER MOMPER (SPD): In Berlin schlagen Vermummte den früheren Regierenden Bürgermeister 1991 mit einem Holzknüppel und sprühen ihm Reizgas ins Gesicht.

WOLFGANG SCHÄUBLE (CDU): Bei einer Wahlkampfveranstaltung im badischen Oppenau schießt ein geistig Verwirrter 1990 auf den damaligen Bundesinnenminister. Schäuble bleibt querschnittsgelähmt.

OSKAR LAFONTAINE (SPD): Eine geistig verwirrte Frau greift den damaligen saarländischen Ministerpräsidenten und Kanzlerkandidaten 1990 in Köln mit einem Messer an und verletzt ihn lebensgefährlich.

## Anlage 4

# Süddeutsche Zeitung

**„Nicht der Angst erliegen“, Interview mit Burkhard Jung, Präsident d. Städtetages**

**21. Juni 2019**

Walter Lübcke ermordet, Henriette Reker und Andreas Hollstein schwer verletzt - Kommunalpolitiker müssen heute offenbar um ihr Leben fürchten. Wie gehen sie damit um? Fragen an Burkhard Jung (SPD), Leipziger Oberbürgermeister und Präsident des Deutschen Städtetages.

**SZ.de: Wie beurteilen Sie die Entwicklung bei den Bedrohungen und Angriffen gegen Kommunalpolitiker in den vergangenen Jahren?**

Burkhard Jung: Es ist deutlich schlimmer geworden in den letzten fünf Jahren, insbesondere nach der Flüchtlingsdebatte 2015. Es ist besorgniserregend, wie politisch Verantwortliche angegangen werden, die ehrenamtlich oder hauptamtlich für das Gemeinwohl tätig sind. 2016 war der Höhepunkt.

**Haben Sie dazu Zahlen?**

Man kann sagen, an jedem Tag werden in diesem Land etwa 100 politisch motivierte Straftaten verübt, davon etwa täglich drei gegen politisch Verantwortliche, insbesondere auf kommunaler Ebene. Ich will mich nicht daran gewöhnen, dass wir in der Sprache hemmungslos beleidigen. Denn erst kommt das Wort und dann die Tat.

**Wer sind die Täter, konnten Sie das herausfinden?**

Teils, teils, manchmal kommen die Bedrohungen über mehrere IP-Adressen verteilt und sind nicht mehr nachzuvollziehen. Manchmal erfolgen die Bedrohungen auch mit Klarnamen. Oft werden die Ermittlungen aber eingestellt, weil die Bedrohung zu allgemein ist.

**Kommunalpolitiker aus kleinen Ortschaften klagen darüber, dass sie bei Bedrohungslagen keinen Schutz von Polizeibehörden erhalten.**

Das sagen mir viele Kollegen - man wird oft nicht in eine bestimmte Sicherheitsstufe eingeordnet, in den Wahlverzeichnissen aber etwa als Kreisrat mit Adresse veröffentlicht. Das schafft eine Situation der Angst, in der die Kollegen dann leben.

**Gehen Sicherheitsbehörden und Gerichte zu lasch mit den Bedrohungen gegen Politiker um?**

Wir alle scheinen uns an Umgangsformen gewöhnt zu haben, die nicht in Ordnung sind - zum Beispiel, wenn Menschen mit Tieren verglichen werden. Wir müssen wieder klar benennen, was sich nicht gehört.

**Was raten Sie Kommunalpolitikern, wenn sie Ihnen von Bedrohungen und Angriffen berichten?**

Ich rate ihnen, nicht zu schweigen, sondern die Vorfälle unbedingt zu thematisieren, Bündnisse zu schließen und nicht der Angst zu erliegen. Wie sollen wir sonst wieder zu einem vernünftigen Miteinander kommen?

Verwaltungsgericht Hannover  
Leonhardtstraße 15  
30175 Hannover  
Tel: 0511 89750-0  
Aktenzeichen: 6 A 102/24



**Verwaltungsgericht  
Hannover**

6. Kammer  
Die Einzelrichterin

Herrn  
Burghard Scherer  
c/o Poststraße 4  
31542 Bad Nenndorf

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

**6 A 102/24**

Ihr Zeichen  
Scherer ./L. LK Schaumburg

Durchwahl  
0511 - 897 501

Datum  
07.06.2024

Sehr geehrter Herr Scherer,

in der Verwaltungsrechtssache **Scherer ./L. Landkreis Schaumburg**

ist der Rechtsstreit mit Beschluss vom 24.05.2024 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden. Nunmehr ist jedoch beabsichtigt, den Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 3 VwGO auf die Kammer zurück zu übertragen, weil sich nach Aufhebung des Haftbefehls gegen den Tatverdächtigen Gallo, der mutmaßlich den Kläger bedroht, Ende Mai 2024 ein zunehmendes Interesse der Öffentlichkeit und der Presse und auch aus der aktualisierten Gefährdungsanalyse der PD Göttingen vom 03.06.2024 ergibt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Ich gebe Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20.06.2024.

Mit freundlichen Grüßen  
Mühlhoff

Beglaubigt

Stein  
Justizangestellter

**Hinweis des LJPA:** Da keine Einwände gegen die Rückübertragung von den Beteiligten geltend gemacht wurden, ist das Verfahren mit Beschluss der zuständigen Einzelrichterin vom 21.06.2024 auf die Kammer zurückübertragen worden.



**POLIZEIDIREKTION  
GÖTTINGEN**

Polizeidirektion Göttingen – Postfach 1016 – 37081 Göttingen

An den  
Landkreis Schaumburg  
Ordnungsamt  
z. Hd. Frau Witte

Polizeidirektion Göttingen

Groner Landstraße 51

37081 Göttingen

Bearbeiter: PHK Tengemann

Telefon: (0551) 939-00

Telefax: (0551) 939 12 12

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Waff/123/24, 30.05.2024

Durchwahl (0551) 939-  
341

Göttingen, 03.06.2024

## **Beantragte waffenrechtliche Erlaubnis, Bürgermeister der Stadt Bad Nenndorf, Herr Burghard Scherer: Aktualisierte Einschätzung der Gefährdungslage**

### **1. Allgemeiner Sachverhalt**

Seit mehreren Monaten kam es in der Gemeinde Bad Nenndorf im Landkreis Schaumburg vermehrt zu Beleidigungen und Bedrohungen zum Nachteil des dortigen Bürgermeisters durch:

- Rüdiger Gallo, geb. 31.01.1972, wh. Turmstraße 44, 31542 Bad Nenndorf  
sowie
- Herrn Thorsten Fricke, geb. 04.06.1975, wh. Fliederweg 24, 31542 Bad Nenndorf.

Seitens des Polizeikommissariats Bad Nenndorf wurden daher in den vergangenen Monaten anlassbezogene Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Herrn Scherer und zur Steigerung des Sicherheitsgefühls in der Gemeinde Bad Nenndorf durchgeführt. Es wurde insbesondere die polizeiliche Präsenz und Streifentätigkeit in der Gemeinde erhöht.

### **2. Beurteilung der Gefährdungslage**

#### **2.1 Herr Gallo**

##### **2.1.1 Allgemeine Erkenntnisse**

Herr Gallo ist in Bad Nenndorf aufgewachsen und dort aktuell auch wohnhaft. Er ist ledig und hat keine Kinder. Herr Gallo bezieht Grundsicherung. Herr Gallo hat den Hauptschulabschluss erworben, jedoch eine Ausbildung zum Maler und Lackierer abgebrochen. Geschwister hat Herr Gallo nicht; der Vater ist seit fünf Jahren verstorben. Die gehbehinderte und demente Mutter des Herrn Gallo lebt mit diesem in einem Haushalt. Diese war im rechtmäßigen Besitz einer Schusswaffe. Diese wurde, aufgrund ihres Gesundheitszustandes und wegen eventueller Zugriffsmöglichkeiten durch Herrn Gallo zwischenzeitlich sichergestellt und bleibt amtlich verwahrt.

Herr Gallo selbst ist nicht im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse; gegen ihn liegt ein Waffenverbot – auch für erlaubnisfreie Waffen – der zuständigen Waffenbehörde vor. Er

hat folglich keinen legalen Zugriff auf Waffen. Alle waffenrechtlich relevanten Gegenstände, die am 01.10.2023 bei ihm festgestellt wurden, befinden sich in amtlicher Verwahrung und werden nicht wieder ausgehändigt.

### 2.1.2 Polizeiliche Erkenntnisse

Herr Gallo ist in der Vergangenheit bereits mehrfach in verschiedenen Deliktsbereichen in Erscheinung getreten.

Am 28.09.2023 fand bei der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg eine Informationsveranstaltung mit dem Thema „Sicherheit von Amts- und Mandatsträgern“ statt, an welcher der Bürgermeister Scherer teilnahm. Im Rahmen dieser Veranstaltung gab Herr Scherer an, dass er von Herrn Gallo mit den Worten „Heil Hitler, Herr Bürgermeister“ begrüßt worden sei. Nach Bekanntgabe wurde Herr Gallo durch die Polizei zwecks Gefährderansprache aufgesucht. Wegen des weiteren Verlaufs wird auf die Einschätzung der Gefährdungslage vom 05.12.2023 Bezug genommen.

Am 02.09.2023 kam es zu einem Bedrohungssachverhalt zum Nachteil des Herrn Scherer. Herr Gallo soll Herrn Scherer mit einem Schlag unter Zuhilfenahme eines Vorschlaghammers auf den Kopf gedroht haben, i. S. d. § 241 StGB. Wegen des weiteren Verlaufs wird auf die Einschätzung der Gefährdungslage vom 05.12.2023 Bezug genommen. Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen 24 Js 13345/23 bei der Staatsanwaltschaft anhängig.

Am 02.01.2024 kam es im Bereich der Gemeinde Bad Nenndorf zu einem versuchten Tötungsdelikt, indem ein Schachtdeckel von einer Brücke auf die Bundesautobahn 2 (BAB 2) geworfen und dadurch ein auf der BAB 2 fahrender Pkw getroffen wurde. Der dringende Tatverdacht richtete sich zunächst gegen Herrn Gallo, da dieser in der Vergangenheit bereits Schachtdeckel im Bereich der Gemeinde Bad Nenndorf herausgehoben haben soll und deshalb wegen des Verdachtes der Straßenverkehrsgefährdung gegen ihn ermittelt wurde. Herr Gallo wurde daher am 10.01.2024 in Untersuchungshaft genommen. Im Laufe der Ermittlungen schwächten sich die belastenden Momente bis zum Wegfall des dringenden Tatverdachtes ab, so dass Herr Gallo am 27.05.2024 aus der Untersuchungshaft entlassen wurde. Herr Gallo äußerte wiederholt, die Tat nicht begangen zu haben. Das Verfahren wird bei der zuständigen Staatsanwaltschaft geführt. Es handelt sich um ein laufendes Verfahren, weshalb keine weiteren Angaben zu den Inhalten ausgeführt werden können. Aufgrund dieses Sachverhaltes erfolgte eine vermehrte mediale Berichterstattung – auch über die Forderung des Herrn Scherer nach einer waffenrechtlichen Erlaubnis – in der Presse.

Am 29.05.2024 wurde durch Herrn Scherer Kot auf seinem Pkw vorgefunden, welcher auf seinem dienstlichen Parkplatz abgestellt worden war. Hierdurch verspürte er Ekel und Unwohlsein, was den Anfangsverdacht einer Körperverletzung begründete. Herr Scherer äußerte den Verdacht gegen Herrn Gallo, welcher sich aus dessen Verhalten in der Vergangenheit ergebe. Herr Gallo sei in der Gemeinde für derartige Taten bekannt. Im konkreten Sachverhalt konnten keine belastenden Momente gegen Herrn Gallo ermittelt werden; die Anschuldigungen scheinen aus der Luft gegriffen. Es ist derzeit ein Ermittlungsverfahren anhängig (Az.: 34 Js 44023/24).

### 2.1.3 Gefährdungseinschätzung

Allgemein lässt sich feststellen, dass Herr Gallo ein deutlich gestörtes Verhältnis zur Rechtsordnung und zu den Grundrechten anderer Menschen hat. Darüber hinaus kann

davon ausgegangen werden, dass bei Herrn Gallo eine manifestierte rechtsextremistische Gesinnung vorherrscht, die er in der Vergangenheit bereits mehrfach nach außen getragen hat. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Herr Gallo gezielt Straftaten gegen das Amt des Bürgermeisters aus politischer Motivation beging oder begehen wird.

Herr Gallo ist bisher nicht wegen Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit verurteilt worden. Da im Verfahren des Schachtdeckelwurfs der dringende Tatverdacht gegen Herrn Gallo weggefallen ist, wird zum jetzigen Zeitpunkt aus polizeilicher Sicht davon ausgegangen, dass die Schwelle zur Gewaltausübung bisher nicht überschritten wurde. Bezüglich des von Herrn Scherer angezeigten Vorfalles vom 29.05.2024 sind weder Zeugen noch sonstige Beweismittel benannt worden, weshalb Herrn Gallo eine – mögliche – Täterschaft nicht nachzuweisen sein dürfte.

In der Gesamtbetrachtung lässt sich aber sehr wohl feststellen, dass Herr Gallo eine feindliche Gesinnung gegenüber Herrn Scherer an den Tag legt. Er äußerte auf Nachfrage im Zusammenhang mit dem Hundekotvorfall, dass er Herrn Scherer „hasse“ und wünschte, er sei „endlich weg vom Fenster“. Ob diese Aussagen „nur“ auf das 2026 eintretende Ende der Amtszeit des Bürgermeisters bezogen waren, lässt sich nicht abschließend feststellen. Eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit und/oder für das Eigentum des Herrn Scherer, wie auch für andere Bewohner der Stadt Bad Nenndorf, die von Herrn Gallo ausgeht, lässt sich daher im Ergebnis nicht mit Sicherheit auszuschließen, ebenso wenig, dass Herr Gallo zukünftig weitere Beleidigungsdelikte zum Nachteil des Herrn Scherer begehen wird.

## 2.2 Herr Fricke

### 2.2.1 Allgemeine Erkenntnisse

Herr Fricke bewohnt seit Juli 2023 allein ein Einfamilienhaus in Bad Nenndorf. Es handelt sich um das ehemalige Wohnhaus der Mutter, welche im Juni 2023 verstarb und ihrem Sohn dieses hinterließ. Zuvor wohnte Herr Fricke in einem Obdachlosenheim. Weitere Verwandte sind nicht bekannt. Der Leichnam der Mutter des Herrn Fricke wurde durch die Stadt Bad Nenndorf sozialbestattet, ohne dass der Sohn darüber informiert wurde. Herr Fricke gibt an, dies habe ihn tief getroffen, woraus sich seine Wut auf den Bürgermeister ergeben habe. Herr Fricke befindet sich derzeit in einem Privatinsolvenzverfahren. Er ist nicht erwerbstätig und bezieht Grundsicherung. Nach eigenen Angaben wolle er auch zukünftig keiner Arbeit mehr nachgehen.

### 2.2.2 Polizeiliche Erkenntnisse

Herr Fricke ist in der Vergangenheit bereits mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten. Gegen Herrn Fricke lagen in der Vergangenheit Haftbefehle wegen unbezahlter Bußgeldbescheide vor. Es handelte sich um Erzwingungshaftbefehle oder Ersatzfreiheitsstrafen für Kosten im zweistelligen Bereich.

Am 24.08.2023 ging bei der Gemeinde Bad Nenndorf ein handschriftlich beschriebener Briefumschlag ein, auf welchem der Bürgermeister Scherer bedroht wurde. Bei dem Briefumschlag handelte es sich um einen zuvor an Herrn Fricke versandten Leistungsbescheid für die ordnungsbehördliche Bestattung seiner verstorbenen Mutter, so dass ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Fricke wegen Bedrohung (§ 241 StGB) eingeleitet wurde. Das Verfahren ist bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anhängig. Im Rahmen von Vernehmungen und Gefährderansprachen äußerte Herr Fricke, dass er sich zunehmend überfordert fühle und er unter hohem Alkoholkonsum seinem Unmut Luft

gemacht habe. Er räumte die Täterschaft ein und erklärte, er habe die Drohung nicht ernst gemeint, bekräftigte allerdings seine Abneigung gegen Herrn Scherer und die Gemeinde.

### 2.2.3 Gefährdungseinschätzung

Allgemein lässt sich feststellen, dass Herr Fricke ein gestörtes Verhältnis zur Rechtsordnung hat. Er verfügt über wenig Unrechtsbewusstsein. Aufgrund dieser Anhaltspunkte kann zukünftig weiteres delinquentes Verhalten, insbesondere durch die Begehung von Bedrohungs- und Beleidigungsdelikten, vermutet werden. Bei der Einschätzung, ob darüber hinaus Gefahren von Herrn Fricke ausgehen, lässt sich zunächst feststellen, dass er keiner geregelten Arbeit nachgeht und nach polizeilichen Erkenntnissen über keine tragfähigen privaten Bindungen verfügt. Zudem fehlt ihm nach dem Tod der Mutter der familiäre Rückhalt, was als gefahrerhöhend angesehen werden kann. In direktem Bezug zum fehlenden Rückhalt ist sein hoher Alkoholkonsum und die zunehmende Verwahrlosung des Wohnhauses zu sehen.

Dem entgegen steht die Erkenntnis, dass bislang keine Sachverhalte bekannt geworden sind, in denen die Schwelle zur Gewalt durch ihn überschritten wurde. Die dargelegten Erkenntnisse lassen die Annahme zu, dass Herr Fricke, auch alkoholisiert, weiterhin die Grenze zwischen Bedrohung/Beleidigung und der tatsächlichen Anwendung von Gewalt erkennt und nicht überschreitet. Darüber hinaus ist Herr Fricke nicht im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse und hat somit keinen legalen Zugriff auf eine Schusswaffe. Bei bisherigen polizeilichen Einsätzen wurden weder verbotene, noch erlaubnisfreie Waffen bei ihm festgestellt. In Anbetracht des geringen Einkommens und seiner schlechten finanziellen Lage erscheint es aus polizeilicher Sicht unwahrscheinlich, dass er die Mittel zur Beschaffung etwaiger Waffen aufbringen könnte. Zusammenfassend ist keine Gefahr für Leib oder Leben anderer Personen, insbesondere des Herrn Scherer, ausgehend von Herrn Fricke festzustellen. Weitere Bedrohungs- und Beleidigungsdelikte zum Nachteil des Bürgermeisters sind gleichwohl zu erwarten.

### 3. Ergebnis

Herr Scherer unterliegt als Amtsträger einer funktionsimmanenten und zumindest durch die ausgesprochenen Bedrohungen temporär darüberhinausgehenden abstrakten Gefährdung in Bezug auf das Individualrechtsgut der körperlichen Unversehrtheit. Diese Gefährdung liegt jedoch unterhalb der Voraussetzungen für eine Gefährdungseinschätzung, so dass keine grundsätzliche Einstufung in eine Gefährdungsstufe vorgeschlagen wird. Es ist davon auszugehen, dass derzeit zwar keine konkrete Gefahr für Leib und Leben des Herrn Scherer von den zu bewertenden Personen ausgeht, die Sachlage aber weiterhin unter Beobachtung bleiben sollte.

Im Auftrage

Tengelmann, PHK

Verwaltungsgericht Hannover  
Leonhardtstraße 15  
30175 Hannover  
Tel: 0511 89750-0  
Aktenzeichen: 6 A 102/24

### Mit Zustellungsurkunde

Herrn  
Burghard Scherer  
c/o Poststraße 4  
31542 Bad Nenndorf

Ihr Zeichen  
Scherer ./L. LK Schaumburg

Durchwahl  
0511 - 897 501



**Verwaltungsgericht  
Hannover**

6. Kammer  
Die Einzelrichterin

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

**6 A 102/24**

Datum  
17.06.2024

Sehr geehrter Herr Scherer,

in der Verwaltungsrechtssache **Scherer ./L. Landkreis Schaumburg**

fordere ich Sie hiermit gemäß § 82 Abs. 2 S. 2 VwGO auf, dem Gericht bis zum

**24. Juli 2024**

Ihre aktuelle ladungsfähige Anschrift mitzuteilen, da die Mitteilung Ihrer dienstlichen Anschrift den gesetzlichen Erfordernissen ebenso wenig genügt, wie die Mandatierung eines Rechtsanwaltes. Ich weise darauf hin, dass die Klage unheilbar unzulässig wird, sollten Sie die genannte Frist ungenutzt verstreichen lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Mühlhoff

Beglaubigt

Stein  
Justizangestellter

**Hinweis des LJPA:** Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren (Az.: 34 Js 44023/24) gegen Herrn Gallo wegen des Vorfalls vom 29.05.2024 ist am 20.06.2024 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Ausweislich der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft mangle es an gerichtsverwertbaren Beweisen, da es weder Zeugen noch Beweismittel gebe, obwohl Indizien auf den Beschuldigten Gallo als Täter hindeuteten.



### Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht unter Berücksichtigung des Begehrens des Mandanten zu begutachten. Es ist zu allen aufgeworfenen Fragen (ggf. hilfsweise oder ergänzend) Stellung zu beziehen. Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Ein Sachbericht ist nicht zu fertigen.
2. Sollte ein Schriftsatz bzw. sollten Schriftsätze an das Gericht für erforderlich gehalten werden, sind diese – einschließlich möglicher Anträge – auszuformulieren. Sofern nicht von einer Erfolgsaussicht der Klage ausgegangen wird, ist ein Schreiben an den Mandanten zu fertigen.
3. Die **Zulässigkeit** eines Berufungszulassungsantrages ist nicht zu prüfen.
4. Bearbeitungszeitpunkt ist der **12.07.2024**.
5. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, Zustellungen etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenstück nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Soweit erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigelegt waren und den angegebenen Inhalt haben. Nicht abgedruckte Passagen und Bestandteile der Akte sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung oder zu Prüfungszwecken nicht abgedruckt. Vom Recht auf Akteneinsicht ist kein Gebrauch zu machen. Es ist davon auszugehen, dass die abgedruckten Aktenstücke vollständig sind und darüber hinaus keine weiteren Informationen gewonnen werden können.
6. Die im Sachverhalt enthaltenen tatsächlichen Angaben sind zutreffend, sofern sie nicht bestritten sind. Sollte eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass keine weiteren Angaben erlangt werden können, die über die in dem Aktenauszug enthaltenen hinausgehen.
7. Landesrechtliche Regelungen im Bereich des Waffenrechts finden keine Anwendung. Es ist davon auszugehen, dass das Waffengesetz auf den Kläger anzuwenden ist.
8. Die behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt. Der Landkreis Schaumburg ist richtiger Beklagter.
9. Das Verwaltungsgericht Hannover ist sachlich und örtlich zuständig.